



An alle Mitgliedsbetriebe!

01.08.2022 Hilger/ Adler / Bn

MITGLIEDER-RUNDSCHREIBEN NR. 15/2022

I. INFO

1. Erneut kurzfristige Änderungen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

BMWi reduziert Fördersätze und ändert Förderbedingungen der BEG Einzelmaßnahmen

Nach den Wirren um den abrupten Förderstopp in den KfW-Programmteilen der BEG Ende Januar hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) unter Bundesminister Habeck am 26.07.2022 erneut Förderkonditionen der BEG kurzfristig und völlig überraschend in einer Nacht- und Nebel-Aktion geändert. Diesmal trifft es neben der Sanierungsförderung durch die KfW (BEG WG und NWG) auch die für das SHK-Handwerk besonders bedeutende Förderung von Einzelmaßnahmen (BEG EM) durch das BAFA.

Die neuerlichen Änderungen Knall auf Fall erschüttern das Vertrauen der Verbraucher und der ausführenden Handwerksbetriebe in die Förderkulisse zur energetischen Gebäudesanierung nachhaltig und untergraben die gemeinsamen Anstrengungen für Klimaschutz und Wärmewende in diesem Bereich. Kunden werden verunsichert, es entsteht ein erheblich gesteigerter Beratungsbedarf, bereits geplante Maßnahmen werden infrage gestellt und die Motivation der SHK-Branche beschädigt. Und genau das kann unser Handwerk und die Gesellschaft in der derzeitigen Situation am allerwenigsten gebrauchen.

Der ZVSHK hat deshalb bis gestern noch vergeblich versucht, intern auf das BMWK einzuwirken. Ein Statement des Hauptgeschäftsführers des ZVSHK Helmut Bramann finden sie im untenstehenden (folgenden) Beitrag.

Hier die wesentlichen Änderungen in der BEG EM zum 15.08.2022 in aller Kürze:

- Jegliche Förderung von fossilen Heizungen (Gas-Brennwertheizungen „Renewable-Ready“, Gashybrid-Heizungen, Gas-Wärmepumpen) wird eingestellt.
- Die Fördersätze werden insgesamt gesenkt (siehe nachfolgende Tabelle).
- Die Fördersätze für Anlagen zur Nutzung von Biomasse (insbesondere Holz- und Pelletfeuerungen) werden sehr deutlich um bis zu 25 % gesenkt.

- Für den Einsatz einer (Elektro-)Wärmepumpe wird neu ein zusätzlicher Wärmepumpen-Bonus von + 5 % gewährt, wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser genutzt wird. Luft-Wasser-Wärmepumpen erhalten diesen Bonus nicht.
- Für die BEG EM gibt es nur noch Direktzuschüsse durch das BAFA. Die Kreditvariante durch die KfW entfällt.
- Die Technischen Mindestanforderungen (TMA) werden nach derzeitigem Stand nicht geändert.
- Für Änderungen bei den BEG Einzelmaßnahmen beim BAFA gilt eine **Übergangsfrist bis einschließlich 14.08.2022 (24:00 Uhr)**. Bis zu diesem Datum können noch Förderanträge zu den bisherigen Konditionen gestellt werden. Es kann in diesem Zeitraum jedoch nur ein Antrag pro Antragsteller gestellt werden. Die Änderungen werden zum 15.08.2022 in Kraft treten.

Zu Ihrer Information haben wir die Änderungen in einer kompakten Übersicht (alte/neu Fördersätze) zusammengestellt.

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Einzelmaßnahmen (EM) Zuschuss (BAFA-Förderung) zur Sanierung von Wohngebäuden (WG) und Nichtwohngebäuden (NWG) Gegenüberstellung Fördersätze bis 14.08.2022 und reduzierte ab 15.08.2022	Fördersatz bis 14.08.2022	Fördersatz ab 15.08.2022	Fördersatz mit Austauschbonus Ölheizung ¹ bis 14.08.2022	Fördersatz mit Heizung-Tausch-Bonus ¹ ab 15.08.2022	Zusätzlicher Bonus für effiziente Wärmepumpen ab 15.08.2022	Fachplanung
Gebäudehülle ²	20 %	15 %				50 %
Anlagentechnik ²	20 %	15 %				
Gas-Brennwertheizung „Renewable Ready“	20 %	Förderung entfällt				
Gas-Hybridanlagen	30 %	Förderung entfällt				
Solarthermieanlagen ²	30 %	25 %				
Wärmepumpenanlagen ³ Förderung für Gas-Wärmepumpen entfällt ab 15.08.2022	35 %	25 %	45 %	35 %	+ 5 %	
Biomasseanlagen ^{3,4}	35 %	10 %	45 %	20 %		
Innovative Heizungsanlagen auf EE-Basis ³	35 %	25 %	45 %	35 %		
EE-Hybridheizungen ohne Biomasse ³	35 %	25 %	45 %	35 %	+ 5 %	
EE-Hybridheizungen mit Biomasse ^{3,4}	35 %	20 %	45 %	30 %	+ 5 %	
Errichtung, Erweiterung, Umbau eines Gebäudenetzes ³ Mindestens 55 % Anteil EE im Wärmemix Mindestens 75 % Anteil EE im Wärmemix	30 % 35 %	25 %				
Anschluss an eine Gebäudenetz ³ Mindestens 25 % Anteil EE im Wärmemix Mindestens 55 % Anteil EE im Wärmemix	30 % 35 %	25 %	40 % 45 %	35 %		
Anschluss an eine Wärmenetz ³ Mindestens 25 % Anteil EE im Wärmemix oder Primärenergiefaktor höchstens 0,6 Mindestens 25 % Anteil EE im Wärmemix oder Primärenergiefaktor höchstens 0,25	30 % 35 %	25 %	40 % 45 %	35 %		
Heizungsoptimierung ²	20 %	15 %				

Absenkung des Fördersatzes um **5 %** 5 % bis 10 % **15 % und mehr**

- 1 Der bisherige Austauschbonus für den Austausch einer vorhandenen funktionsfähigen Öl-Heizung (+ 10 %) wird ab 15.08.2022 durch eine Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) ersetzt, der neben dem Austausch von Öl-Heizungen auch für den Austausch vorhandener funktionstüchtigen Gas- sowie Kohle und Nachtspeicherheizungen gilt. Für den Austausch von funktionstüchtigen Gasheizungen wird der Heizungs-Tausch-Bonus unter der Voraussetzung gewährt, dass die Inbetriebnahme zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 20 Jahre zurückliegt. Für Gasetagenheizungen wird der Bonus unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme gewährt. Nach dem Austausch darf das Gebäude nicht mehr mit fossilen Brennstoffen im Gebäude oder gebäudenah beheizt werden.
- 2 iSFP-Bonus Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) wird ein zusätzlicher iSFP-Bonus von + 5 % zu den angegebenen Fördersätzen gewährt.

³ iSFP-Bonus bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) von + 5 % entfällt für alle Maßnahmen an Heizungsanlagen (Wärmeerzeuger) und wird nur noch für Maßnahmen an der Gebäudehülle, an der Anlagentechnik (außer Heizungsanlagen) und zur Heizungsoptimierung gewährt.

⁴ Der bisherige Innovationsbonus für Biomasseanlagen von + 5 % bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ entfällt ersatzlos.

Die wesentlichen Änderungen in der BEG WG und NWG (KfW-Programmteile der BEG):

- Systematische Maßnahmen (Komplettisanierungen und Neubauten) werden in der BEG WG und NWG außer bei kommunalen Antragstellern nur noch in der Kreditvariante (Zinsverbilligung und Tilgungszuschuss) gefördert. Ansonsten entfällt die Zuschussförderung (Programmnummern 461 und 463).
- Die Förderung von gasbetriebenen Anlagen und den damit einhergehenden Umfeldmaßnahmen wird gestrichen.
- Die Förderung des Effizienzstandards EH/EG 100 inklusive der EE- und NH-Klasse wird gestrichen.
- Der ISFP-Bonus bei Effizienzhaus-Sanierung entfällt ebenfalls.
- Für die Sanierung gelten folgende neuen maximalen Fördersätze (außer bei kommunalen Antragstellern):
 - EH/EG Denkmal: 20 % (5 % Tilgungszuschuss + max. 15 % Zinsverbilligung) [bisher 25 %]
 - EH 85: 20 % (5 % Tilgungszuschuss + max. 15 % Zinsverbilligung) [bisher 30 %]
 - EH/EG 70: 25 % (10 % Tilgungszuschuss + max. 15 % Zinsverbilligung) [bisher 35 %]
 - EH/EG 55: 30 % (15 % Tilgungszuschuss + max. 15 % Zinsverbilligung) [bisher 40 %]
 - EG/EG 40: 35 % (20 % Tilgungszuschuss + max. 15 % Zinsverbilligung) [bisher 45 %]

Es wird eine Zinsverbilligung für die erste Zinsbindungsdauer gewährt. Die Zinsverbilligung für neu gewährte Förderkredite kann u. a. in Abhängigkeit vom Marktzinsniveau schwanken. Der Tilgungszuschuss zusammen mit der maximalen Zinsverbilligung entspricht maximal den angegebenen Fördersätzen.

Die zusätzlichen EE- und NH-Klasse mit + 5 % Förderung bleiben erhalten.

- Bei der Effizienzhaus-Förderung wird der "Worst Performing Building"-Bonus zum 22.09.2022 eingeführt. Er beträgt 5 Prozent und kann beim Effizienzhaus 55 sowie beim Effizienzhaus 40 mit dem EE-Bonus kombiniert werden. "Worst Performing Buildings" sind Gebäude, die zu den energetisch schlechtesten 25 Prozent des deutschen Gebäudebestandes gehören.
- Die Neubauförderung soll in einem weiteren, späteren Schritt vom Bundesbauministerium in Abstimmung mit dem BMWK für das Jahr 2023 grundlegend neugestaltet werden. Bis dahin läuft das Programm EH 40 Nachhaltigkeit bis Jahresende weiter. Hier gibt es jedoch Folgeanpassungen, das heißt, Anpassungen, die aus den Änderungen bei der Sanierung resultieren und zum anderen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel abbilden. Konkret wird die Neubauförderung weitgehend auf zinsverbilligte Kredite umgestellt. So werden die Tilgungszuschüsse im Neubau auf 5 % gesenkt.
- Beim Neubau von Wohngebäuden wird die Höchstgrenze förderfähiger Kosten (BEG WG) auf maximal 120 000 Euro pro Wohneinheit festgelegt. Für Nichtwohngebäude (BEG NWG) auf maximal 10 Millionen Euro pro Vorhaben festgelegt.

- Die Änderungen der Förderbedingungen für die systematische Sanierungsmaßnahmen der BEG WG und NWG gelten bereits seit dem 28.07.2022. Bis zum 27.07.2022 (24:00 Uhr) gestellte Anträge werden noch nach den alten Förderbedingungen bearbeitet.

Weitere Informationen zu den Änderungen in der BEG finden Sie unter folgenden Links:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Pressemitteilung vom, 26.07.2022: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2022/07/20220726-bundeswirtschaftsministerium-legt-reform-der-gebaeudefoerderung-vor.html	
Änderungsbekanntmachung im Bundesanzeiger vom 27.07.2022 (Download): https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aenderungsbekanntmachung-beg-reform.html	
FAQ-Liste (Download): https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/beg-reform-faq-liste.html	
Informationen auf der Internetseite Energiewechsel des BMWI: https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/Dossier/beg.html	
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): https://www.bafa.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Energie/Effiziente-Gebaeude/20220726_anpassung_beg.html?nn=15129584	
KfW: https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Bundesfoerderung-f%C3%BCr-effiziente-Geb%C3%A4ude/?redirect=621184	
ZVSHK, Statement HGF Bramann: https://www.zvshk.de/presse/medien-center/pressemitteilungen/details/artikel/7663-zvshk-hauptgeschaefsfuehrer-helmut-bramann/	
energie-fachberater.de: https://www.energie-fachberater.de/news/beg-2022-foerderung-fuer-die-sanierung-neu-ausgerichtet.php	

2. Energiesicherungspaket: Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (Heizungscheck und hydraulischer Abgleich)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 21.07.2022 ein weiteres Energiesicherungspaket vorgelegt. Dieses hat im Kern drei Elemente: Die Befüllung der Gasspeicher wird noch einmal gestärkt, der Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung weiter gesenkt sowie Effizienz- und Einsparmaßnahmen erweitert.

Diese weiteren Maßnahmen werden in den kommenden Wochen und nach der Sommerpause Schritt für Schritt in enger Abstimmung innerhalb der Bundesregierung umgesetzt. Es ist wichtig,

dass der Gasverbrauch auch in Betrieben, Bürogebäuden und privaten Haushalten sinkt. Dazu plant das BMWK in enger Abstimmung mit anderen Ressorts der Bundesregierung zusätzliche Energie- und Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG). Dieses erlaubt es der Bundesregierung, zur Vorsorge auch schon vor dem Krisenfall per Rechtsverordnung Maßnahmen zur Energieeinsparung zu treffen. Ein Teil der Maßnahmen wird auf sechs Monate befristet sein, ein Teil auf zwei Jahre, um auch für den kommenden Winter zu wirken.

Wer seine Heizungen einem Check unterzieht und sie optimiert, kann damit Energie und Geld sparen. Die Ankündigungen des BMWK sehen wie folgt aus:

- Diesen Heizungscheck sollten möglichst alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gasheizungen vornehmen. Damit das gelingt, wird er künftig vorgegeben – mit ausreichenden Fristen. Über die Umsetzung sind Gespräche mit dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) angelaufen. In einer gemeinsamen Anstrengung der Gebäudeeigentümer, des Handwerks und der Schornsteinfeger sollen bis zum Ablauf der übernächsten Heizperiode (2023/24) alle Erdgas-Heizungen in Deutschland gecheckt werden. Die Regelung wird auf maximal zwei Jahre angelegt sein.
- Nochmal weitere Einsparungen sind möglich über einen sogenannten hydraulischen Abgleich. Dadurch wird das Heizwasser optimal verteilt. Diesen Abgleich sollen künftig alle Eigentümer von Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung – also in der Regel Mehrfamilienhäuser – machen, wenn sie es nicht schon in den letzten Jahren getan haben. Da es sich hierbei um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, trägt hierfür der Eigentümer bzw. der Vermieter die Kosten.
- Ebenfalls für Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung soll der Austausch ineffizienter, ungesteuerter Heizungspumpen verbindlich werden. Denn ungesteuerte Heizungspumpen wie Heizkreispumpen oder Zirkulationspumpen sind große Energiefresser.

Über die konkrete Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen und die Durchsetzung gegenüber den Gebäudeeigentümern ist noch nichts bekannt. Sobald hier nähere Einzelheiten vorliegen werden wir Sie informieren.





Wenn diese Maßnahmen konsequent um- und durchgesetzt werden ist unser Handwerk bei der Durchführung erheblich gefordert. Die SHK-Fachbetrieb sollten rechtseitig die Voraussetzungen zur Durchführung von Heizungscheck und hydraulischem Abgleich schaffen, soweit diese noch nicht bestehen

3. Informationen zum Heizungs-Check 2.0:

Grundlage für den Heizungs-Check ist die DIN EN 15378-1:2017-09 *Energetische Bewertung von Gebäuden - Heizungsanlagen und Trinkwassererwärmung in Gebäuden - Teil 1: Inspektion von Kesseln, Heizungsanlagen und Trinkwassererwärmung, Module M3-11, M8-11; Deutsche Fassung EN 15378-1:2017* und die nationale Ergänzung DIN SPEC 15378:2018-08 *Inspektion von Wärmeerzeugern, Heizungs- und Trinkwassererwärmungsanlagen - Nationale Ergänzung zur DIN EN 15378-1:2017-09*.






Die Normen sind im ZVSHK Handbuch Heizungstechnik – Klimatechnik enthalten. Sie können kostenpflichtig auch beim [Beuth Verlag](#) bezogen werden.

Mit dem Heizungs-Check 2.0 können Fachkundige die Schwachstellen einer ineffizienten Heizungsanlage über ein leicht verständliches Bonus-Malus-Verfahren ermitteln und unmittelbar Vorschläge zur Optimierung unterbreiten.

<p>Informationen und Formulare finden Sie auch auf der Homepage des ZVSHK unter folgendem Link:</p> <p>https://www.zvshk.de/themen/energiewende/heizungs-check/</p> <p>Die Seite entspricht noch dem Stand vor der Veröffentlichung der DIN SPEC 15378, ist aber vom Inhalt her aktuell.</p>	
<p>Das E-Learning zum Heizungs-Check 2.0 des ZVSHK finden Sie im Mitgliederbereich auf der Internetseite des ZVSHK unter folgendem Link:</p> <p>https://www.zvshk.de/fachbereiche/berufliche-bildung/e-learning/kurse/heizungscheck-20/</p> <p>Präsenz-Schulungen die erforderlich sind um ein Zertifikat zu erhalten, wenn noch keine Schulung zum Heizungs-Check 1.0 absolviert wurde, bieten wir leider zu Zeit nicht an.</p>	
<p>Ebenfalls steht die Heizungs-Check-App kostenlos für die mobilen Fachanwender zur Verfügung. Diese finden Sie unter folgendem Link:</p> <p>https://www.zvshk.de/technik/news/heizungs-klima-lueftungs-technik/details/artikel/6859-zvplan-app-fuer-heizungs-check-veroeffentlicht/</p>	
<p>Auch die VDZ bietet auf „Intelligent Heizen“ jede Menge Informationen zum Heizungscheck an:</p> <p>https://intelligent-heizen.info/heizungscheck/</p>	
<p>Informationen zum Heizungs-Check 2.0 enthält auch die VdZ Info 2 zum Heizungs-Check 2.0. Diese finden Sie zum Download unter folgendem Link:</p> <p>https://www.vdzev.de/service/broschueren-und-arbeitsmaterial/</p>	

4. Informationen zum hydraulischen Abgleich:

Grundlage für den hydraulischen Abgleich in Bestandsgebäuden ist die VdZ-Fachregel *Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand*:2022-04. Diese finden Sie zum Download unter folgendem Link:

<p>https://www.vdzev.de/service/broschueren-und-arbeitsmaterial/</p> <p>Weitere Informationen enthält der VdZ-Leitfaden <i>Hydraulischer Abgleich in Heizungsanlagen</i>:2021-02. Diesen finden Sie zum Download unter dem gleichen Link.</p>	
<p>Die für den Nachweis des hydraulischen Abgleichs erforderlichen VdZ-Formulare finden sie unter diesem Link:</p> <p>https://www.vdzev.de/service/formulare-hydraulischer-abgleich/</p>	
<p>Der ZVSHK hat an der Erstellung der Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen“ mitgewirkt und hierzu Schulungsunterlage und Kommentar herausgegeben. Diese finden Sie im Mitgliederbereich der Internetseite des ZVSHK zum Download unter folgendem Link:</p> <p>https://www.zvshk.de/downloadservice/heizungs-klima-lueftungstechnik/schulungsunterlage-und-kommentar-zur-fachregel-optimierung-von-heizungsanlagen-im-bestand/</p>	
<p>Zur Berechnung des hydraulischen Abgleichs auch in Bestandsgebäuden steht das EDV-Programm ZVPLAN zur Verfügung.</p> <p>Ein E-Learning des ZVSHK zur Fachregel “Optimierung von Heizungsanlagen“ und zur Anwendung von ZVPLAN finden Sie ebenfalls im Mitgliederbereich der Internetseite unter:</p> <p>https://www.zvshk.de/fachbereiche/berufliche-bildung/e-learning/kurse/heizungsoptimierung-mit-zvplan/</p>	
<p>Grundlegende Informationen zum hydraulischen Abgleich finden sie auch in der ZVSHK-Fachinformation <i>Hydraulischer Abgleich von Heizungs- und Kühlanlagen</i>:2013-04. Diese finden sie zum Download auf der Internetseite des ZVSHK unter:</p> <p>https://www.zvshk.de/zvshk/shk-gewerke/installateur-und-heizungsbauer/details/artikel/6431-fi/</p>	

Termine

30. August 2022 Seminar/Workshop

„Azubi-Knigge“

[Anmeldung](#)

Und weitere Seminare unseres umfangreichen Angebots unter:

[Fortbildungsangebote](#)

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Saling
Landesinnungsmeister



Katharina Hilger
Geschäftsführerin